

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.12.1971

Geschäftszahl

1756/70

Rechtssatz

Die drei Tatbilder des Art VIII Abs 1 lit a EGVG stehen nebeneinander und bilden nicht dergestalt eine normative Einheit, daß die Verneinung des einen Tatbildes in bezug auf den streitigen Sachverhalt zugleich auch die Bejahung der beiden anderen Tatbilder ausschließt.